



Klimaschutzwettbewerb EnergieSystemWandel.NRW

Gesucht: Neue Ideen für das Energiesystem
der Zukunft



Gesucht: Neue Ideen für das Energiesystem der Zukunft

Als Energie- und Industrieland Nummer 1, in dem rund ein Drittel der deutschen Treibhausgasemissionen entsteht, trägt Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung – nicht nur zur Erreichung der eigenen Klimaschutzziele, sondern auch für seinen Beitrag für die Ziele des Bundes.

Eine hohe Bevölkerungsdichte, eine bedeutende Industrie, hoher Besatz an energieintensiven Unternehmen und Innovationspotenzial im Mittelstand: Nordrhein-Westfalen ist prädestiniert dafür, wesentliche Beiträge zur erfolgreichen Umstellung des Energiesystems zu leisten.

Durch die Optimierung der Energieproduktion, des Energietransports und des Energieeinsatzes können wir beträchtliche Mengen an Treibhausgasemissionen und Ressourcen einsparen. Hinzu kommt, dass in unserem Land die Bereiche der Umwelt- und Klimaschutztechnologien bedeutende wirtschaftliche Potenziale aufweisen.

Die Wirtschaft begreift diese Veränderungsprozesse als Chance. Um diese Prozesse zu stärken, gilt es nun, weitere innovative Technologien und Geschäftsmodelle zu entwickeln, die den Ansprüchen an ein nachhaltiges Energiesystem gerecht werden. Mit unserer Klimaschutzpolitik wollen wir die beachtlichen wirtschaftlichen Vorteile nutzen, die sich durch Ideen und innovative Vorhaben im Bereich des aktiven Klimaschutzes ergeben.

Auf dieser Basis stellen wir die erfolgreiche Marke „Klimaschutzwettbewerbe“ neu auf: Der Dachwettbewerb EnergieSystemWandel.NRW bündelt die elementaren Themen der bisherigen Klimaschutz-Einzelwettbewerbe und führt sie fort. Kluge Ideen im Bereich der Erneuerbaren Energien, virtuellen Kraftwerke und Kopplung der Sektoren Wärme, Strom und Mobilität sind für unseren Standort genauso bedeutsam wie Vorhaben für innovative, netzdienliche Speichersysteme oder zur Energieeffizienz gerade in energieintensiven Branchen.

Selbstverständlich berücksichtigt der Wettbewerb die dynamische Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende sowie den Ausbau der Elektromobilität. Ganz bewusst wollen wir mit diesem breit gestalteten Dachwettbewerb zukunftsweisende Wettbewerbsbeiträge und unterschiedlichste Partner gewinnen.

Unabhängige Expertinnen und Experten werden Ihre Ideen bewerten und die besten Vorhaben zur Förderung vorschlagen. Auf diesem erprobten Weg fördern wir bereits jetzt herausragende Projekte, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und die Stabilität der Netze begünstigen. Dabei stellen wir den Transfergedanken aus der anwendungsbezogenen Forschung in die unternehmerische Praxis in den Mittelpunkt. So heben wir gemeinsam weiteres Potenzial, um Klimaschutz und Wirtschaftswachstum miteinander zu vereinen.

Ich lade Sie herzlich ein, sich mit Ihren Projektideen am Klimaschutzwettbewerb EnergieSystemWandel.NRW zu beteiligen und wünsche Ihnen dabei viel Erfolg.



Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen





1. Vorbemerkung

Für die Förderperiode 2014 – 2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat Nordrhein-Westfalen seine Ziele im Operationellen Programm NRW „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) festgelegt. Als wichtiges Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen konzentriert sich das Programm auf die Prioritätsachsen Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Dabei werden wie bisher qualitativ hochwertige Vorhaben grundsätzlich im Wettbewerbsverfahren ausgewählt.

Die Prioritätsachse 3 des OP EFRE 2014-2020 – Klimaschutz – hat das Hauptziel „Bestrebungen zur Verringerung von CO₂-Emissionen“ zu fördern. Als Instrument für die Erreichung dieses Ziels wurden für Unternehmen, Hochschulen und weitere Zielgruppen bis jetzt sechs Klimaschutzwettbewerbe etabliert und durchgeführt. Aus diesen Wettbewerben sind 40 Verbundvorhaben mit 143 Projektpartnern hervorgegangen, deren Beiträge zum Klimaschutz nun durch das Land NRW unterstützt werden.

In den anwendungsorientierten Wettbewerben werden Vorhaben der umsetzungsorientierten Forschung, der experimentellen Entwicklung und der Demonstration durch Pilotvorhaben in und von Unternehmen gefördert. Hiermit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung technologischer Innovationen geleistet, wodurch wiederum neue innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle etabliert werden können.

Mit dem Klimaschutzwettbewerb EnergieSystemWandel.NRW als übergreifendem Dachwettbewerb soll die Marke „Klimaschutzwettbewerbe“ aus den bisherigen Calls erhalten bleiben, gleichzeitig aber Inhalt und Struktur weiterentwickelt werden, um die Attraktivität des Förderangebots zu steigern. Aspekte der Digitalisierung der Energiewende sowie der Ausbau der Elektromobilität finden dabei ebenfalls Beachtung.

Hierbei wird besonders der Transfergedanke aus der anwendungsbezogenen Forschung in die unternehmerische Praxis und das Innovationspotenzial gerade von kleinen und mittleren Unternehmen angesprochen: Die Antragsteller sind dazu aufgerufen, durch die Hebung von Energieeffizienzpotenzialen in Produkten und Prozessen, durch eine Belebung des Energieeffizienzmarktes auf Anbieterseite, durch Beiträge zur Stabilisierung der Stromnetze und zur Sektorenkopplung sowie durch die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien Treibhausgas-Emissionen einzusparen.

Damit unterstützen die adressierten Wettbewerbsthemen die wirtschaftliche Entwicklung in NRW und tragen gleichsam zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

2. Zuwendungszweck

Gegenstand des Wettbewerbs sind Vorhaben, die durch innovative Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen in verschiedenen Sektoren der Energiesysteme und in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen beitragen. Gefördert werden Vorhaben, die sich entlang der Wertschöpfungskette von der umsetzungsorientierten Forschung und Entwicklung bis hin zur vorwettbewerblichen Erprobung in Pilot- und Demonstrationsanlagen bewegen. Wesentliches Merkmal der Förderwürdigkeit ist die Darstellung einer konkreten Einsparung von Treibhausgasemissionen im Rahmen des Projektes, im Anschluss an das Projekt oder bei der Umsetzung der Ergebnisse in absehbarer Reichweite des Projektes.

Bewährte Themen aus den bisherigen Klimaschutzwettbewerben wie Erneuerbare Energien, virtuelle Kraftwerke zur verbesserten Integration regenerativer Stromerzeuger, die verstärkte, netzstabilisierende Kopplung der Sektoren Wärme, Strom und Mobilität, innovative, netzdienliche Speichersysteme oder Energieeffizienz gerade in energieintensiven Branchen sollen dabei weiter gestärkt werden.

Neben neuen anwendungsnahen und weiterzuentwickelnden Technologien werden ganzheitliche Strategien der Treibhausgasmindeung in Unternehmen und deren modellhafte Umsetzung in den Bereichen der Energieversorgung und der Energieeffizienz, aber auch für Aspekte der multimodalen Mobilität angesprochen.

Die Digitalisierung der Energiesysteme von der Umwandlung bis zum Verbraucher und die Nutzung von Big Data Technologien können elementare Treiber für eine zukunftsfähige und effiziente Energiewirtschaft werden. Auf der Basis des derzeitigen Kenntnisanstandes kann der Ausbau der Elektromobilität ein wichtiger Baustein für den klimafreundlichen Verkehr und die notwendige Sektorenkopplung werden. Projekte, die mit ihren Entwicklungen zu den Megatrends Digitalisierung und/oder Elektromobilität beitragen, adressieren in besonderer Weise den Klimaschutzwettbewerb EnergieSystemWandel.NRW.

In Abgrenzung zu den Leitmarkt Wettbewerben (siehe Abbildung) werden im Wettbewerb EnergieSystemWandel.NRW speziell anwendungsnahe und umsetzungsorientierte Vorhaben überwiegend der Forschungskategorie „experimentelle Entwicklung“¹ gefördert, die auf die Marktreife zugehen. Sie sollen in naheliegenden weiteren Schritten der Steigerung der Produktion und Nutzung Erneuerbarer Energien, der Stabilisierung der Stromnetze und der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen dienen und damit ein signifikantes Potenzial zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen erschließen.



¹ Gem. Richtlinie progres.nrw – Programmbereich Innovation



3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Wettbewerbs sind die nachfolgend beschriebenen drei Förderschwerpunkte. Bewerber kennzeichnen direkt im Bewerbungsbogen, in welchem der Förderschwerpunkte ihr Vorhaben überwiegend angesiedelt ist.

3.1. Ausbau und Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien

Gefördert werden Vorhaben der umsetzungsorientierten Forschung, der experimentellen Entwicklung und Demonstration neu entwickelter Energietechniken sowie Pilotvorhaben zu Demonstrations- und Auswertungszwecken und zur Akzeptanzverbesserung. Die Vorhaben sollen anwendungsorientiert sein und einen hohen Innovationsgrad sowie ein konkretes Umsetzungspotenzial aufweisen. Der Förderschwerpunkt richtet sich an alle Technologien der Erneuerbaren Energien. Die Projekte sollen in folgenden Technologiebereichen und deren Schlüsselkomponenten einen Beitrag zur Treibhausgasminderung leisten (eine detailliertere Erläuterung der Förderthemen finden Sie auf den Seiten der LeitmarktAgentur.NRW (www.leitmarktagentur.nrw)).

- Solarenergie
- Windenergie
- Bioenergie
- Klimagerechte Kraftstoffe
- Wasserkraft
- Geothermie sowie Nachnutzung der Bergbauinfrastruktur
- Umweltwärme
- Technologieoffene Querschnittsthemen

Die Projekte müssen sich durch ihren Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Treibhausgasminderung, ihren Modellcharakter sowie Anwendungspotenzial und ihren Innovationsgehalt auszeichnen (siehe hierzu auch Kap. 7.3. Auswahlkriterien). Das Hauptziel dieser Maßnahmen muss darin bestehen, im Wesentlichen noch nicht bis zur Marktreife entwickelte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen so weiterzuentwickeln oder deren Anwendungsbreite auf innovativem Wege zu vergrößern, dass diese nach Abschluss der Vorhaben ggf. nach Zwischenschritten am Markt etabliert werden können. Maßnahmen zur Markteinführung von Produkten und Verfahren sind nicht Gegenstand der Förderung.

3.2. Pilot- und Modellvorhaben zur Stabilisierung der Stromnetze

Gefördert werden umsetzungsorientierte Forschungsprojekte zu neuen und innovativen Verfahren und zur Verknüpfung von Sektoren in den Bereichen Energieumwandlung, Energiespeicherung und Energieverteilung. In Pilot-, Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen diese umgesetzt werden, wobei nach Möglichkeit die Kombination mehrerer Technologien angestrebt wird. Die Projekte sollen einem der drei folgenden Themenschwerpunkte zugeordnet werden können (eine detailliertere Erläuterung der Förderthemen finden Sie auf den Seiten der LeitmarktAgentur.NRW (www.leitmarktagentur.nrw)):

a) Initiierung und Unterstützung von innovativen Maßnahmen im Bereich Energiespeicherung

- Wasserstofftechnologie
- Andere Power-to-X Technologien
- Batteriespeicher, Kondensatoren
- Mechanische Speicherung

b) Erforschung, Erprobung und modellhafte Einführung effizienter und flexibler Erzeugungskapazitäten im Stromnetz

- Flexible Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien (siehe 3.1)
- KWK
- Brennstoffzelle

c) Erforschung, Erprobung und modellhafte Einführung intelligenter Systeme im Verteilnetz

- Virtuelle Kraftwerke
- Sektorenkopplung
- Intelligentes Lastmanagement und intelligente Netzregelung
- Digitalisierung von Energiesystemen, Smart Grids und Smart Metering

Die Projekte müssen sich durch ihren Beitrag zur Stabilität der Stromnetze und dadurch zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Treibhausgas-minderung, ihren Modellcharakter sowie Anwendungspotenzial und ihren Innovationsgehalt auszeichnen (siehe hierzu auch Kap. 7.3. Auswahlkriterien). Das Hauptziel dieser Maßnahmen muss darin bestehen, im Wesentlichen noch nicht bis zur Marktreife entwickelte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen so weiterzuentwickeln oder deren Anwendungsbreite auf innovativem Wege zu vergrößern, dass diese nach Abschluss der Vorhaben ggf. nach Zwischenschritten am Markt etabliert werden können. Maßnahmen zur Markteinführung von Produkten und Verfahren sind nicht Gegenstand der Förderung.



3.3. Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen

Gefördert werden innovative und praxisnahe Vorhaben, die nachweislich zur Verringerung der THG-Emissionen und zu Verbesserungen der Energieeffizienz in Unternehmen beitragen. Die Projekte sollen vornehmlich aus der experimentellen Entwicklung heraus die Umsetzung von energieeffizienten Prozess- und Produktinnovationen, Techniken und Lösungen beschleunigen. Der Wettbewerb adressiert hierbei insbesondere die folgenden Themenschwerpunkte (eine detailliertere Erläuterung der Förderthemen finden Sie auf den Seiten der LeitmarktAgentur.NRW (www.leitmarktagentur.nrw)):

- Energieeffiziente Produktion
- Optimierte Betriebsführung
- Elektromobilität und energieeffiziente betriebliche Mobilität
- Flexibilitätsoptionen in der Produktion / flexible Produktion

Die Projekte müssen sich durch ihren Innovationsgehalt, ihren messbaren Beitrag zur THG-Minderung und Energieeinsparung, ihren Modell- bzw. Anwendungscharakter und Anwendungsnähe auszeichnen (s. hierzu auch Kap. 7.3. Auswahlkriterien). Maßnahmen zur Marktverbreitung von Produkten und Verfahren sind nicht Gegenstand der Förderung.

4. Zuwendungsempfänger

Teilnahmeberechtigt sind:

- Unternehmen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Beratungseinrichtungen
- Technologie- und innovationsorientierte Kompetenzzentren
- Verbände und Kammern

In den Förderschwerpunkten 3.1 und 3.2 sind ebenfalls teilnahmeberechtigt:

- Kommunen und öffentliche Einrichtungen

Kooperationen zwischen Unternehmen sowie Kooperationen von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie anderen Organisationen als Verbundprojekte sind möglich und ausdrücklich erwünscht. Einzelvorhaben sind ebenfalls grundsätzlich möglich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Projekt muss am Standort Nordrhein-Westfalen durchgeführt und hauptsächlich verwertet werden. Zuwendungsempfänger auch von außerhalb Nordrhein-Westfalens können im Einzelfall gefördert werden (bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des gesamten Verbundes), wenn sie als Partner einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Ziffer 90 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in einem Verbundvorhaben für die Durchführung und den Erfolg des Verbundvorhabens erforderlich sind.
- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von grundlegenden Vorplanungen und Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft haben und die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung erkennbar gesichert ist.
- Das jeweilige Vorhaben darf im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers vorgestellt werden. Veröffentlicht werden der Titel, die Namen der Antragstellenden und eine Kurzbeschreibung des Projektes.
- Zuwendungsvoraussetzung ist, dass sich aus den Fördervorhaben Produkte und Dienstleistungen ableiten lassen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten und diskriminierungsfrei von allen Gruppen der Gesellschaft gleichermaßen nutzbar sind. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führt zur Abweisung des Projektvorschlags.
- Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich maximal 36 Monate (siehe auch Kapitel 8). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Projektskizzen dargelegt werden soll, wie die Projekte nach Ablauf einer Förderung ohne weitere öffentliche Hilfen finanziert und weitergeführt werden sollen. Entsprechende Erklärungen der Akteure sind beizufügen.



6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Art, Umfang und Höhe der Förderung ergeben sich aus den anzuwendenden Förderrichtlinien. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung, in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Im Rahmen des Wettbewerbs sollen Vorhaben vorwiegend nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw – Programmbereich Innovation (progres.nrw – Innovation) oder Folgerichtlinien gefördert werden. Im Einzelfall können Vorhaben auch nach den anderen unter Pkt. 9 genannten Richtlinien gefördert werden. Die EFRE-Rahmenrichtlinie² gilt stets übergeordnet.

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens ab. Grundlage für ihre Bemessung sind die AGVO sowie die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die zusätzlich zur EFRE-Rahmenrichtlinie anzuwendende Förderrichtlinie. Bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Projektes beträgt der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Klimaschutzwettbewerbs

für kleine Unternehmen³

- höchstens 80 % für Verbundvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 70 % für Einzelvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 60 % für Verbundvorhaben der experimentellen Entwicklung
- höchstens 45 % für Einzelvorhaben der experimentellen Entwicklung

für mittlere Unternehmen³

- höchstens 75 % für Verbundvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 60 % für Einzelvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 50 % für Verbundvorhaben der experimentellen Entwicklung
- höchstens 35 % für Einzelvorhaben der experimentellen Entwicklung

für große Unternehmen³ und Hochschulen im wirtschaftlich tätigen Bereich

- höchstens 65 % für Verbundvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 50 % für Einzelvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 40 % für Verbundvorhaben der experimentellen Entwicklung
- höchstens 25 % für Einzelvorhaben der experimentellen Entwicklung.

Hierbei handelt es sich um die Höchstfördersätze gemäß Anlage 1 zur oben genannten Förderrichtlinie progres.nrw – Innovation. Sollten AGVO oder weitere NRW-Richtlinien aufgrund der speziellen Art des Vorhabens nur niedrigere Fördersätze erlauben, so sind diese als Höchstgrenzen anzusetzen.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche ein Projekt im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich durchführen, beträgt der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Klimaschutzwettbewerbs

- höchstens 90 %
der förderfähigen Gesamtausgaben des einzelnen Projektes.

Für Kommunen, welche das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich durchführen, beträgt der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Klimaschutzwettbewerbs

- höchstens 80 %
der förderfähigen Gesamtausgaben des einzelnen Projektes.

Bei Vorhaben, die auch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden, werden die daraus erzielten Einnahmen entsprechend den aktuellen förderrechtlichen Regelungen berücksichtigt. In diesen Fällen muss unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob neben einer Förderung nach EEG oder KWKG noch eine Förderlücke besteht, die zulässigerweise aufgefüllt werden darf. Ausgaben für Geräte und Anlagen (Investitionen), die der Durchführung des Vorhabens dienen, sind förderfähig, soweit und solange die Investitionen für das Vorhaben genutzt werden.

Wenn diese Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt grundsätzlich im Sinne der EU-Definition nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der betrieblichen Nutzungsdauer des Vorhabens als förderfähig. Ausgaben für Komponenten, die in Prototypen unwiederbringlich verbaut werden, wobei der Prototyp selbst das Entwicklungsziel des Vorhabens ist, können in Höhe von deren geplanten Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren geplanten Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen bzw. nicht wirtschaftlich nutzen.

² siehe www.leitmarktagentur.nrw/formularschrank

³ Gem. Anhang I (KMU-Definition) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.



7. Verfahren

7.1. Bewerbungsphase

Das Antragsverfahren ist zweistufig, bestehend aus Bewerbungsbogen (erste Stufe) und ggf. anschließendem förmlichen Förderantrag (zweite Stufe). Nach einer Sitzung des fachkundigen, unabhängigen Gutachtergremiums werden ausgewählte Projekte zur Förderung vorgeschlagen und die dazugehörigen Projektbeteiligten zur förmlichen Antragstellung aufgefordert. Eingereichte Bewerbungen stehen untereinander im Wettbewerb. Interessenten können sich im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Wettbewerbsverfahrens bei der

LeitmarktAgentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

bewerben.

Ansprechpartner bei der LeitmarktAgentur.NRW für Rückfragen zum Wettbewerb sind:

Allgemein und Themenschwerpunkte 3.1 (Erneuerbare Energien) sowie 3.2 (Stromnetze):
Herr Dr. Martin Schiek
Tel.: 02461 690 – 277
E-Mail: ma.schiek@fz-juelich.de

Allgemein und Themenschwerpunkt 3.3 (Energieeffizienz)
Herr Roland Brähler
Tel.: 02461 690 – 509
E-Mail: r.braehler@fz-juelich.de

Förderinteressierten, die das Einreichen eines Bewerbungsbogens (Projektskizze) erwägen, wird ausdrücklich empfohlen, sich von der LeitmarktAgentur.NRW in Jülich beraten zu lassen.

7.2. Bewerbungsbögen

In der ersten Stufe sind zunächst formgebundene Bewerbungsbögen in zweifacher Ausfertigung und digital auf einer Datenträger-CD in deutscher Sprache einzureichen. In der jeweiligen Projektbeschreibung ist das Konzept zur praktischen Umsetzung des Vorschlages unter Berücksichtigung der unter Punkt 7.3 genannten Kriterien zu beschreiben. Darüber hinaus sind die geplanten Gesamtausgaben des Vorhabens und die Finanzierung sowie die einzelnen Arbeitsschritte und Meilensteine darzustellen.

Die Benutzung des Bewerbungsbogens ist zwingend vorgeschrieben.

Direkte Auswirkungen hinsichtlich der Treibhausgaseinspareffekte des Projektes bzw. der Umsetzung der Ergebnisse in einem nächsten Schritt sind bei der Projektskizze möglichst quantitativ, im Falle eines positiven Gutachter-votums bei der formellen Antragstellung (zweite Phase) zwingend quantitativ anzugeben. Den Antragstellenden wird für die zweite Phase eine Berechnungshilfe zur Berechnung der THG-Minderung zur Verfügung gestellt. Potenziale und weitere, langfristig zu erwartende, indirekte Effekte sollen möglichst quantitativ beschrieben werden.



7.3. Auswahlkriterien

Die eingegangenen Projektskizzen werden von einem unabhängigen Gutachtergremium nach den folgenden Auswahlkriterien bewertet.

Maßnahmenspezifische Kriterien (60%)	
Beitrag des Vorhabens zur Treibhausgasminderung (möglichst quantitative Darlegung in t CO ₂ -Äquivalent/Jahr und qualitative Beschreibung des Potenzials)	20 %
Wirtschaftliches Anwendungs- bzw. Verwertungspotenzial und Potenzial für Folgeinvestitionen (qualitativ darzulegen)	10 %
Modellcharakter des Projektes sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse (qualitativ darzulegen)	15 %
Entweder für den Fördergegenstand 3.1 und 3.2: Innovationsgehalt des Vorhabens (Neuheitsgrad des Vorhabens gegenüber dem verbreiteten Stand der Technik)	15 %
oder für den Fördergegenstand 3.3: Steigerung der Energieeffizienz von Unternehmen	15 %
Beitrag zu den wettbewerbsspezifischen Kriterien (30 %)	
Übereinstimmung der Vorhabenziele mit den Wettbewerbszielen und Nachvollziehbarkeit der Beschreibung des Neuheitsgrads als Weiterentwicklung des Standes der Technik	10 %
Kompetenz des Konsortiums und Angemessenheit sowie Nachvollziehbarkeit des Arbeitsprogramms im Hinblick auf eine realistische Zielerreichung; Darstellung und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes	10 %
Entweder für den Fördergegenstand 3.1 Beitrag des Vorhabens zur Schaffung zusätzlicher Kapazität der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in NRW (quantitativ darzulegen)	10 %
oder für den Fördergegenstand 3.2 Beitrag des Vorhabens zur Stabilisierung der Stromnetze z. B.: im Bereich Stromspeicherung, flexibler Erzeugungskapazitäten oder intelligentem Netzmanagement	10 %
oder für den Fördergegenstand 3.3 Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Energieeffizienz in der Produktion, bei der Betriebsführung oder bei der betrieblichen Mobilität	10 %
Beitrag zu den Querschnittszielen (10 %)	
Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (qualitativ darzulegen)	5 %
Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (qualitativ darzulegen)	5 %

7.4. Gutachtergremium

Die eingegangenen Bewerbungsbögen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Ein unabhängiges Gutachtergremium schlägt auf Basis dieser Auswahlkriterien eine Auswahl förderwürdiger Projekte für das formelle Antragsverfahren vor. Unvollständige Projektskizzen (siehe 7.2) können nicht berücksichtigt werden. Das Gutachtergremium besteht aus dem Vorsitz und einem Kernteam. Darüber hinaus werden Gutachterinnen und Gutachter, die abhängig von den Themenschwerpunkten der eingereichten Bewerbungsbögen das Gutachtergremium ergänzen, nach Bedarf hinzugezogen:

Vorsitz:

- Prof. Dr. Harald Bradke, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI

Kernteam:

- Dr. Kathrin Goldammer, Reiner Lemoine Institut gGmbH
- Prof. Dr. Kurt Rohrig, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Kassel (IEE)
- Dr. Maren Petersen, BDEW e. V.

Die vollständige Liste der im Gutachtergremium mitwirkenden Experten wird zeitnah nach der Einreichfrist auf www.leitmarktagentur.nrw veröffentlicht. Änderungen werden dort ebenfalls bekannt gegeben.

Die Bewerber werden von der LeitmarktAgentur.NRW über das Ergebnis der Bewertung und über eine mögliche Aufforderung zur formellen Antragstellung ggf. mit Hinweisen und Auflagen schriftlich informiert. Die Partner eines Verbundprojektes werden über den Koordinator informiert. Aus der Vorlage einer Projektskizze und Aufforderung zur Antragstellung kann kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden.



7.5. Vorlage förmlicher Förderanträge, Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden durch die dazu aufgeforderten Interessenten bei positiv bewerteter Projektskizze (Bewerbungsbogen) förmliche Anträge entsprechend der von der LeitmarktAgentur.NRW schriftlich gegebenen Hinweise (z. B. Art des Antragsformulars) und ggf. in einer Antragsberatung gegebenen weiteren Hinweise bei der

LeitmarktAgentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str.13
52428 Jülich

vorgelegt. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Über den jeweiligen Antrag wird durch die LeitmarktAgentur.NRW nach abschließender fachlicher sowie verwaltungs- und förderrechtlicher Prüfung entschieden.

Bewilligende Stelle ist die LeitmarktAgentur.NRW.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die den zur Anwendung kommenden Richtlinien zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie die EFRE Rahmenrichtlinie).

8. Zeitplanung und Fristen

- Zu diesem Wettbewerbsaufruf können in zwei Einreichrunden Projektskizzen vorgelegt werden:

Termine	Einreichfrist	Auswahlrunde	Möglicher Förderbeginn
1. Einreichrunde	bis 12.07.2018	Oktober/November 2018	Juni 2019
2. Einreichrunde	bis 17.12.2018	April 2019	November 2019

Die Bewerbungsbögen müssen zu den o. g. Terminen jeweils bis 16.30 Uhr bei der LeitmarktAgentur.NRW schriftlich vorliegen.

- Termine für Informationsveranstaltungen zum Wettbewerb können auf www.leitmarktagentur.nrw entnommen werden.
- Über die Einreichfrist von Anträgen informiert die LeitmarktAgentur.NRW mit der Aufforderung zur Antragstellung.

Spätestens 6 Monate nach Aufforderung zur Antragstellung erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums und damit auch die Antragsberechtigung.

Das späteste Ende des Durchführungszeitraums für Fördervorhaben ist der 31.12.2022.



9. Fördergrundlage

Rechtsgrundlagen sind u. a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254/ SMBl. NRW. 631),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),

Die Förderungen sollen durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms EFRE NRW 2014 – 2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und fallabhängig durch ergänzende Landesmittel nach folgenden Förderrichtlinien erfolgen:

- Übergeordnet gilt in jedem Förderfall die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw – Programmbereich Innovation (progres.nrw – Innovation) oder Folgerichtlinien
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Ressourceneffizienz-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen oder Folgerichtlinien

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit der Bestandskraft eines Bewilligungsbescheides. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der hier genannten Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung.

Akteurinnen und Akteure erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Die Förderrichtlinien, Vorschriften, Skizzen- und Antragsformulare sind unter www.leitmarktagentur.nrw abrufbar.

Düsseldorf, den 09.04.2018

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

